

Rechtskunde - Klasse 9 - mittel

Bereich: Rechtsfälle | Zusatzblatt 008 | Arbeitszeit: ca. 45 Minuten

Kompetenzschwerpunkt

Deliktsfähigkeit Minderjähriger und Schadensersatz nach §§ 823, 828 BGB

Fall / Ausgangslage

Noah (15) wirft auf dem Schulhof trotz eines Verbots einen schweren Ball in Richtung Fahrradständer. Er erkennt, dass er ein Fahrrad treffen und beschädigen kann, wirft aber trotzdem. Der Ball verbeult den Rahmen von Yaras Fahrrad; die fachgerechte Reparatur kostet 180 Euro. Noahs Eltern waren nicht anwesend.

Aufgaben

1. Benenne das verletzte Recht und die mögliche Anspruchsgrundlage.

2. Erkläre, welche zusätzliche Prüfung § 828 Absatz 3 BGB bei Noah verlangt.

3. Prüfe Fahrlässigkeit und Widerrechtlichkeit anhand des Falls.

4. Beurteile, ob Noah grundsätzlich selbst für die Reparaturkosten haften kann.

5. Nimm zur Aussage „Eltern haften immer für ihre Kinder“ Stellung.

Vollständige Lösungen

Klasse 9 - Der beschädigte Fahrradrahmen

- 1.** Beschädigt wurde Yaras Eigentum am Fahrrad. Als Anspruchsgrundlage kommt § 823 Absatz 1 BGB in Betracht: widerrechtliche und vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung eines geschützten Rechts mit dadurch entstandenem Schaden.
- 2.** Weil Noah zwischen sieben und achtzehn Jahre alt ist, hängt seine Verantwortlichkeit davon ab, ob er bei der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Der Fall sagt ausdrücklich, dass er die mögliche Beschädigung erkannte.
- 3.** Noah missachtet trotz erkennbarer Gefahr die erforderliche Sorgfalt; das spricht für Fahrlässigkeit. Ein Rechtfertigungsgrund ist nicht ersichtlich, daher ist die Eigentumsverletzung widerrechtlich.
- 4.** Ja, nach den Angaben kann Noah selbst nach § 823 Absatz 1 BGB verantwortlich sein. Die Reparaturkosten von 180 Euro sind ein ersatzfähiger Schaden, soweit sie zur fachgerechten Beseitigung der Beschädigung erforderlich sind.
- 5.** Die Aussage ist falsch. Eine Haftung der Eltern entsteht nicht automatisch durch die Elternschaft. Sie setzt eine eigene Pflichtverletzung voraus, etwa eine schuldhafte Verletzung der Aufsichtspflicht. Dafür enthält der Fall keine Anhaltspunkte.

Qualitätsmaßstab

Eigene Haftung des Jugendlichen und mögliche Aufsichtspflicht der Eltern werden nicht vermischt; die Einsichtsfähigkeit wird ausdrücklich geprüft.

Rechtsgrundlagen (Stand 16.09.2026): BGB §§ 823, 828: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>
Vereinfachter Lernfall - keine Rechtsberatung.



Lösung online

QR-Code scannen:

<https://uebungsblaetter.sekundarschule-ausleben.de/loesungen/rechtskunde/rechtskunde-k9-008-mittel-v4.html>